

# Logopartner-Lizenzvertrag

Zwischen Region Ostfriesland e.V. vertreten durch den Vorstand, im Folgenden „Verein“

und

---

(im Folgenden „Logopartner“)

## Präambel

1. Der Verein hat die Verbandsmarke „Ostfriesland“ für alle Waren- und Dienstleistungsklassen zur Eintragung als Marke angemeldet. Mit der Eintragung ist bis Herbst 2005 zu rechnen. Die Grundregeln der Markennutzung regelt die ebenfalls beim DPMA eingereichte Markensatzung. Die Marke steht Logo-Partnern zur Verfügung, die Wortbildmarke Ostfriesland, bestehend aus Schriftzug und „grünem Pfeil“ als zusätzliche Absenderinformation in ihren bestehenden eigenen Markenauftritt integrieren möchten.

2. Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, Ostfriesland als Wirtschaftsstandort, Wohn- und Ferienregion zu stärken. Sie akzeptieren daher auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vollständig übersehbare Abstimmungsanstrengungen, die sich aus der Pflege und Entwicklung der Marke für sie ergeben, und sichern sich gegenseitig Engagement und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu. Sie möchten Ostfriesland gemeinsam bekannt machen als eine Region,

- a) die hohe Lebensqualität bietet, faire Lebenshaltungskosten, intakte soziale Zusammenhänge und viel Platz für Kinder und Familie
- b) die als Erholungslandschaft einlädt in eine wunderschöne Natur, heilsames Klima und ein reiches Angebot an Sport, Kultur und Freizeit,
- c) die bei Lebensmitteln und Spezialitäten Spitzenprodukte liefert, deren unbelastete Umwelt mit ihren authentischen Traditionen gesunde Qualität aus traditioneller Herstellung garantiert,
- d) deren Fachleute und Unternehmen kompetent und erfahren, aber auch immer für eine Pionierleistung gut sind,
- e) die über eine reiche regionale Kulturgeschichte verfügt und ihre Traditionen lebt und weiterentwickelt.

Zur Erreichung des Vertragszweckes schließen die Vertragsparteien diesen Lizenzvertrag.

## § 1. Definition



Die „Marke“ im Sinne dieses Vertrages meint die einheitliche Marke „Ostfriesland“, bestehend aus dem Schriftzug „Ostfriesland“ und dem grünen Pfeil als Logo über dem Schriftzug mit der beim Patentamt erwirkten Registriernummer 304 62 400 und dem Zusatz „®“.

## § 2. Lizenzgewährung und Verwendung der Marke

Der Verein gewährt dem Logopartner gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages eine widerrufliche, nicht übertragbare und nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Marke. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Marke in das Markenregister.

Der Logopartner ist nur zur Verwendung der Marke in der unter § 1. dieses Vertrages festgesetzten Form berechtigt. Das Logo und der Schriftzug sind insbesondere als Einheit sowie in der vorgegebenen Größe, Farbgebung und in den vorgegebenen Maßstäben zu erstellen. Zur Umsetzung der Markenauftritte erkennt der Logopartner das Markenzubehör als verbindlich an. Der Logopartner ist nicht berechtigt, das Logo in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben.

Der Logopartner erhält vom Verein eine CD mit offenen Grafikdateien als verbindliche Entwurfsvorlagen, die grundsätzlich zur Erstellung des Logos zu verwenden sind. Er verpflichtet sich, sich vor der Verwendung des Logos in seinem Außenauftritt mit dem Verein zu beraten.

## § 3. Schutz der Marke

Der Logopartner ist nicht berechtigt, die Marke auf andere Weise zu nutzen oder zu verwenden, als durch diesen Vertrag gestattet. Der Logopartner hat, letztlich im Interesse aller anderen Logopartner, unverzüglich jede Nutzung der Marke zu beenden, die nach freiem Ermessen des Vereins den Ruf, das Erscheinungsbild oder die Gültigkeit der Marke gefährdet. Auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den Verein hat der Logopartner eine solche vom Verein unter Hinweis auf diese Vertragsbestimmung beanstandete Nutzung sofort durch die erforderlichen Mittel/Maßnahmen zu beseitigen.

## § 6. Lizenzgebühr und Kosten

1. Die Lizenzgebühr für die Nutzung des Logos beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

120,00 €

---

pro Kalenderjahr. Die Lizenzgebühr ist sechs Wochen nach Abschluss dieses Vertrages für das laufende Kalenderjahr, in das der Vertragsschluss fällt, und für die folgenden Kalenderjahre jeweils zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig. Der Logopartner erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Einziehung der Lizenzgebühr.

Nach Ablauf der unter § 10. Ziff. 1. dieses Vertrages vereinbarten Vertragslaufzeit kann für den Fall der Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß § 10. Ziff. 5 dieses Vertrages eine Erhöhung der Lizenzgebühr erfolgen, sofern zwischenzeitlich eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages des Vereins erfolgt ist. Der Verein hat dem Logopartner eine Anpassung der Lizenzgebühr an die Höhe des Mitgliedsbeitrages schriftlich bis zum 01.10. eines Kalenderjahres anzukündigen. Sofern eine Kündigung des Vertragsverhältnisses nicht fristgerecht erfolgt, gilt für die folgenden Kalenderjahre die erhöhte Gebühr. Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses kann die für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlte Lizenzgebühr vom Logopartner nicht zurückgefordert werden.

3. Alle mit der Führung der Marke verbundenen Kosten trägt der Logopartner selbst.

## § 7. Eigentümerstellung

Der Logopartner erkennt hiermit an, dass der Verein der alleinige Inhaber der Rechte an der Marke und sämtlichen hiermit verbundenen über den Sachwert hinausgehenden Wertes der Marke (Good Will) ist, dass diese stets das alleinige und ausschließliche Eigentum des Vereins sein und bleiben werden und dass der Logopartner aufgrund dieses Vertrages unter Ausnahme der hierin gewährten Lizenz kein Recht an oder Anspruch auf die Marke erworben hat.

## § 8. Gewährleistung

Der Verein gewährleistet nicht die Rechtsbeständigkeit der Marke und übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die Marke ohne Verletzung der Rechte Dritter genutzt werden kann.

## § 9. Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke, Abtretung und Unterlizenzierung

1. Der Logopartner hat den Verein unverzüglich schriftlich von jeder Verletzung oder jedem Bestreiten der Rechte des Vereins an der Marke zu benachrichtigen. Der Logopartner verpflichtet sich, selbständig nicht gegen Verletzer vorzugehen.
2. Der Verein hat das ausschließliche Recht, jedoch nicht die Pflicht, Handlungen oder Verfahren gegen Verletzer vorzunehmen bzw. einzuleiten. Der Logopartner verpflichtet sich, jede Unterstützung zu leisten, die im Zusammenhang mit diesen Handlungen erforderlich ist.
3. Der Logopartner darf die Rechte aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten und keine Unterlizenzen vergeben.

## § 10. Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages endet zum **31.12. 2012**, sofern das Vertragsverhältnis nicht in einem der folgenden Fälle vorzeitig gekündigt wird.
2. Der Verein hat das Recht, nach seiner Wahl diesen Vertrag unverzüglich zu jeder Zeit durch schriftliche Benachrichtigung des Logopartners zu kündigen, wenn
  - a) der Logopartner gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt; die Kündigung wird jedoch nicht wirksam, wenn der Logopartner die Verletzung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Kündigungserklärung zur Zufriedenheit des Vereins beendet und ihre Folgen beseitigt, oder
  - b) der Logopartner zahlungsunfähig wird, eine allgemeine Vermögensübertragung zugunsten von Gläubigern vornimmt, ein Insolvenzverfahren gegen das Vermögen des Logopartners eingeleitet oder wegen geringer Vermögensmasse abgelehnt wird.
3. Der Logopartner kann diesen Vertrag im Falle der Einführung einer neuen Markenversion schriftlich kündigen. Die Kündigung hat binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe einer neuen Markenversion zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Verein maßgeblich.
4. Beide Parteien können den Vertrag bis zum **1.12.2012** bzw. bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres kündigen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.
5. Die Vertragslaufzeit nach Ziff. 1. verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner das Vertragsverhältnis kündigt.
6. Mit der Beendigung dieses Vertrages enden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere das Recht des Logopartners, die Marke zu verwenden, mit Ausnahme der Verpflichtung des Logopartners gemäß § 7. Sämtliches dem Logopartner überlassene Markenzubehör sind unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

### § 11. Weitere Leistungen des Vereins und Informationsaustausch

1. Der Verein lädt jährlich alle Logopartner zu einer Versammlung mit anschließender Pressekonferenz ein, bei der der Marketingplan der Marke vorgestellt wird.
2. Der Logopartner übermittelt dem Verein mindestens halbjährlich die Auflagenzahl der veröffentlichten Absenderinformationen, die wichtigsten Vertriebswege sowie vollständige Belegexemplare. Der Verein konsolidiert diese Informationen von allen Logopartnern zu einer Gesamtübersicht über die Kommunikationsaktivitäten aller Partner und stellt sie allen Logopartnern mindestens einmal jährlich zur Verfügung.

### § 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

### § 13. Verschiedenes

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aurich. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar.
2. Sämtliche Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Logopartner

---

Verein